

ten und Gemeinden einerseits und zu den Betrieben andererseits ausgebaut und wird die gesellschaftliche Funktion der territorialen Grundeinheiten bestimmt. Der Verfassungsentwurf charakterisiert die Städte und Gemeinden als „eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Sie sichern die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen sowie ein vielfältiges gesellschaftlich-politisches und kulturell-geistiges Leben“ (Art. 40). Das zentrale Anliegen, den Menschen in den Mittelpunkt der sozialistischen Verfassung zu stellen, wird hier zu einer entscheidenden verfassungsrechtlichen Konsequenz geführt: Die gesellschaftliche Funktion von Betrieb, Stadt und Gemeinde wird vom Menschen her als dem Subjekt der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Seine gestaltende Tätigkeit in allen entscheidenden Sphären des menschlichen Lebens, seine grundlegenden Beziehungen zur sozialistischen Gemeinschaft sind Ausgangspunkt der politischen Organisation der Gesellschaft und des Staatsaufbaus.

Historische Lehren der Pariser Kommune werden so durch die sozialistische Entwicklung in unserer Republik Verfassungsgrundsatz und lebendige Wirklichkeit: In der Erklärung der Kommune vom 19. März 1871 wird die politische Einheit, die staatliche Macht, als das Zusammenwirken aller Gemeinschaften des Volkes zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels charakterisiert. „Die politische Einheit, die Paris erstrebt, ist die freiwillige Vereinigung aller lokalen Initiative, das spontane und freie Zusammenwirken aller persönlichen Energien zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zieles: das Wohlergehen, Freiheit und Sicherheit der Gesamtheit.“<sup>20</sup>

In unserer sozialistischen Gesellschaft, in der sich auf der Grundlage des Volkseigentums an den Produktionsmitteln die Befreiung der Arbeit vollzieht, verbinden sich in der Person des Bürgers die Interessen des Produzenten und des Mitglieds der Wohn- und Lebensgemeinschaften. Mit der Verflechtung der Formen des Mitregierens und Mitplanens in den einzelnen sozialen Bereichen vertieft sich das gesellschaftliche Wirksamwerden der Staatsbürger und gelangt zu einer höheren Stufe der Gemeinsamkeit.

Die neue verfassungsrechtliche Stellung der Städte und Gemeinden erfordert ein Umdenken bei der Schaffung des Gesamtmodells der staatlichen Leitung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Nicht die Delegation der Aufgaben von oben nach unten bestimmt den Aufbau der Leitung. Die entscheidende Ausgangsfrage ist vielmehr die nach den gesellschaftlichen Prozessen, die in den Städten und Gemeinden von den Bürgern selbst und ihren gewählten Volksvertretungen in eigener Verantwortung geleitet werden können. Stadt und Gemeinde sind unmittelbare Sphären zur Befriedigung grundlegender Bedürfnisse und Interessen des Menschen, ihrer Verbindung mit den Interessen und Erfordernissen der Gemeinschaft und ihrer bewußten Verwirklichung als gesellschaftliche Interessen. Das Erleben und das Bewußtwerden dieser Interessenübereinstimmung sind starke Triebkräfte zur Integration des Bürgers in die sozialistische Gemeinschaft und ihre gesellschaftliche und staatliche Organisation.

Der Verfassungsentwurf charakterisiert die Städte und Gemeinden unter dem Gesichtspunkt ihrer sozialistischen Perspektive als Gemeinschaften, die jeden Bürger mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung verbinden und ihn durch die schöpferische Arbeit in der Gemeinschaft zur bewußten Gestaltung seines Lebens befähigen. Eben in diesem Sinne sind die Städte